

Satzung des Eisenbahner-Sportvereins Schwarz-Weiß Mülheim an der Ruhr e. V.



Die Änderungen gemäß Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 17.03.1988, 30.03.1992, 20.03.1994, 23.03.03 und 21.03.04 wurden berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Maßregelungen
- § 5 Beiträge
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Ehrenrat
- § 11 Vereinsjugend
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Abteilungen
- § 14 Protokollierung der Beschlüsse
- § 15 Wahlen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins

Präambel

Der ESV Schwarz-Weiß Mülheim gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1934 gegründete Verein führt heute den Namen „Eisenbahner Sportverein Schwarz-Weiß Mülheim an der Ruhr e. V.". Er ist Mitglied im Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e. V. dessen Satzung er verbindlich anerkennt. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr. Er ist beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die Platzanlage befindet sich an der Hansbergstraße.
2. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e. V. mit der Auflage zu, das Vermögen für die sportliche Ertüchtigung der Jugend in den Eisenbahner - Sportvereinen zu verwenden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Unterschieden werden:
 - A) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen

B) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich im Verein betätigen und den Verein unterstützen.

C) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - A) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - B) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten nach rechtzeitiger Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist.
 - C) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - D) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge (max. ½ Jahresbeitrag) und Leistungen werden in der Mitgliederversammlung für die Abteilungen festgelegt. Beschlossene Beitragsänderungen sind jeweils zum folgenden Kalenderjahr gültig.

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende zusätzliche Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Vorstand zuständig.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung den Abteilungs- und Jugendversammlungen jederzeit als Gast teilnehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ehrenrat
- 4) Die Mitgliederversammlung der Jugend

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr in der Zeit von Anfang März bis Ende April statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - A) Der Vorstand beschließt oder

- B) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder (bei Zustimmung auf elektronischem Weg).

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse gerichtet wurde.

In den Vereinsaushängekästen und auf der Homepage soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- A) Bericht des Vorstandes
 - B) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - C) Entlastung des Vorstandes
 - D) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - E) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Leistungen
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
- A) Von den stimmberechtigten Mitgliedern
 - B) Vom Vorstand
 - C) Von den Abteilungen
9. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge bis zum 15.02. vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge zur Satzungsänderung, zur Beitragsänderung, zur Änderung der Organisationsform (Auflösung, Fusion) oder zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.
10. Der Antrag auf Satzungsänderung kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres gestellt werden.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 50 % stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins gem. § 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus vier Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer
Schatzmeister

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

1. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Für die Teilnahme am Online-Banking sind der Schatzmeister und vertretungsweise der Geschäftsführer allein (einzeln) Bevollmächtigte.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des

Vorstandes haben das Recht an allen Mitgliederversammlungen der Abteilungen teilzunehmen.

3. Die Grundlagen für die Arbeit des Vorstandes sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter des Vereins. Ihre Vertretungsvollmacht gilt nur für solche Rechtsgeschäfte der jeweiligen Abteilung, die für deren unmittelbaren Sportbetrieb erforderlich sind.

Die Mitgliederversammlung bestellt auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre die besonderen Vertreter des Vereins

Schriftführer
Kassenwart
Sozialwart
technischer Wart
Jugendwart
Frauenwart
Pressewart
ein Abteilungsleiter je Abteilung
Werbewart

Ämter der besonderen Vertreter können in Personalunion übernommen werden. Der Vorstand kann - sofern auf der Mitgliederversammlung nicht alle Positionen besetzt werden können - mit einfacher Mehrheit besondere Vertreter ernennen. Die besonderen Vertreter beraten den Vorstand bei der Vereinsführung in ihrer jeweiligen Funktion.

5. Aufwandsentschädigung
 - A) Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer **zeitlichen** Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EstG ausgeübt werden.
 - B) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (A) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - C) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..
 - D) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von einer Frist eines Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - E) Der Vorstand (Satzung §9 (1) Abs. B) kann per Beschluss die Zahlungen von Ehrenamtsvergütungen, zeitlichen Aufwandsentschädigungen und Auslagenpauschalen festlegen.
 - F) Mitteilungspflicht
Jede Tätigkeit von ehrenamtlichen und entgeltlichen beschäftigten Mitarbeitern, Trainern, Übungsleitern ist dem Vorstand §9 (1) A unverzüglich zur Bestätigung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - A) Schlichtung von Unstimmigkeiten die dem Vorstand übertragen werden oder bei denen der Ehrenrat von einem Gremium angerufen wird.
 - B) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein.
 - C) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein.
 - D) Mitwirkung auf Antrag des Vorstands.
3. Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrats sind streng vertraulich und müssen schriftlich festgelegt werden. Der Ehrenrat ist berechtigt eine Vorstandssitzung zu beantragen.

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach der Jugendordnung selbständig.

§ 12 Ausschüsse

Ausschüsse können nach Bedarf vom Vorstand gebildet werden.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet.
3. A) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
 - B) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungs- Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch wechselseitig jedes Jahr; d.h., dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird.

Die Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers ist im Anschluss an sein Ausscheiden möglich.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte eine Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - A) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - B) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Von der Mitgliederversammlung am 07.09.2018 genehmigt:

Vorsitzender: Geschäftsführer: Schatzmeister: Schriftführer:

gez. W. Becker

gez. A. Tögel

gez. K. Wusthoff

gez.